

11.04.03**FJ - In**

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz - KDVNeuRG)

A. Problem und Ziel

Das Kriegsdienstverweigerungsrecht soll neu geregelt werden. Angestrebt ist ein einheitliches Verfahren, das für alle Antragstellerinnen und Antragsteller gilt und vom Bundesamt für den Zivildienst durchgeführt wird. Die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sollen entfallen. Ein Führungszeugnis muss von den Antragstellerinnen und Antragstellern nicht mehr vorgelegt werden.

B. Lösung

Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz wird neu gefasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

a) Bund

Im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung werden insgesamt 66 Planstellen/Stellen für KDV-Angelegenheiten nicht mehr benötigt. Dies entspricht einem Finanzvolumen von rd. 2,4 Mio. Euro pro Jahr. Beim Bundesministerium für Familie, Se-

Fristablauf: 23.05.03

Besonders eilbedürftige Vorlage gemäß § 76 Abs. 2 Satz 4 GG

nioren, Frauen und Jugend entsteht korrespondierend ein Mehrbedarf von sieben Planstellen/Stellen, die durch Wegfall von kw-Vermerken im Bereich des Bundesamtes für den Zivildienst zur Verfügung gestellt werden.

Der im Bereich des Bundesamtes für den Zivildienst erhöhte Vollzugsaufwand wird voraussichtlich 280.000 Euro jährliche Mehrkosten verursachen. Dem gegenüber entfallen im Bereich des Bundesministeriums der Verteidigung ca. 390.000 Euro jährlich für die Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer in den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sowie für Auslagenerstattungen wegen der Beteiligung von Antragstellerinnen und Antragstellern.

b) Länder und Kommunen

Im Bereich der Kommunen entfällt der Aufwand für die Wahl der ca. 5.000 Beisitzerinnen und Beisitzer sowie ihrer Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung. Diese Kosten lassen sich nicht weiter quantifizieren.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

11.04.03

FJ - In

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung (Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz - KDVNeuRG)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 11. April 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der
Kriegsdienstverweigerung (Kriegsdienstverweigerungs-
Neuregelungsgesetz - KDVNeuRG)

mit Begründung und Vorblatt.

Der Gesetzentwurf ist besonders eilbedürftig. Das Gesetz soll zum 1. Januar 2004 in Kraft treten. Um den Beteiligten eine angemessene Zeit zur Berücksichtigung der künftigen Rechtssituation zu geben, ist nach Verkündung im Bundesgesetzblatt eine Übergangsfrist vorgesehen.

Federführend ist das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Mit freundlichen Grüßen



**Entwurf eines Gesetzes
zur Neuregelung des Rechts der Kriegsdienstverweigerung
(Kriegsdienstverweigerungs-Neuregelungsgesetz - KDVNeuRG)
Vom ...**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gesetz über die Verweigerung des Kriegsdienstes mit der Waffe aus Gewissensgründen
(Kriegsdienstverweigerungsgesetz – KDVG)**

**§ 1
Grundsatz**

(1) Wer aus Gewissensgründen unter Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe verweigert, wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer anerkannt.

(2) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben statt des Wehrdienstes Zivildienst außerhalb der Bundeswehr als Ersatzdienst nach Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes zu leisten.

**§ 2
Antrag**

(1) Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, entscheidet das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) auf Antrag.

(2) Der Antrag ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Er muss die Berufung auf das Grundrecht der Kriegsdienstverweigerung im Sinne des Artikels 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes enthalten. Ein vollständiger tabellarischer Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darlegung der Be-

weggründe für die Gewissensentscheidung sind dem Antrag beizufügen oder innerhalb eines Monats dem Bundesamt einzureichen.

(3) Schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten der Antragstellerin oder des Antragstellers können dem Antrag beigelegt oder beim Bundesamt eingereicht werden. Außerdem können Personen benannt werden, die zu Auskünften über die Antragstellerin oder den Antragsteller bereit sind.

(4) Der Antrag eines ungedienten Wehrpflichtigen kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt werden. Einer Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters bedarf es nicht.

(5) Abweichend von Absatz 4 kann ein Wehrpflichtiger den Antrag frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres stellen, wenn er

1. einen Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes, dem seine gesetzliche Vertreterin oder sein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat, oder
2. a) den Entwurf einer Verpflichtung nach § 14c Abs. 1 des Zivildienstgesetzes,
b) die Erklärung seiner gesetzlichen Vertreterin oder seines gesetzlichen Vertreters, einer solchen Verpflichtung zuzustimmen, und
c) die Erklärung des Trägers nach § 14c Abs. 3 des Zivildienstgesetzes, eine solche Verpflichtung mit dem Antragsteller nach dessen Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer abschließen zu wollen,

beifügt. Wer einen Antrag nach Satz 1 gestellt hat, kann frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres gemustert werden.

(6) Das Kreiswehrrersatzamt bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Eingang des Antrags und leitet ihn mit der Personalakte (Grundakte) dem Bundesamt zu. Die Zuleitung erfolgt unverzüglich, bei ungedienten Wehrpflichtigen sobald der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit ist den Personalakten eine Stellungnahme der oder des Disziplinarvorgesetzten und der personalbearbeitenden Stelle beizufügen.

§ 3

Folgen des Antrags

(1) Die Antragstellung nach § 2 hindert nicht die Erfassung und befreit einen Wehrpflichtigen

nicht von der Pflicht, sich zur Musterung vorzustellen.

(2) Ab Antragstellung ist eine Einberufung zum Grundwehrdienst erst zulässig, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Der Antrag hindert die Heranziehung zum Grundwehrdienst nicht, wenn der Wehrpflichtige vor dem Zeitpunkt der Antragstellung bereits einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, dass er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann. Satz 2 gilt auch für den Fall, dass ein früherer Antrag des Antragstellers unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist.

§ 4

Vorrangige Entscheidung

Beantragt eine Soldatin oder ein Soldat die Anerkennung der Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, ist über diesen Antrag vorrangig zu entscheiden. Das Gleiche gilt für einen ungedienten Wehrpflichtigen, der zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt worden ist, dass er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann, sowie für Reservistinnen und Reservisten, die zu einer Dienstleistung oder Wehrübung einberufen worden sind.

§ 5

Anerkennung

Die Antragstellerin ist als Kriegsdienstverweigerin und der Antragsteller ist als Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn

1. der Antrag vollständig ist (§ 2 Abs. 2),
2. die dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen geeignet sind und
3. das tatsächliche Gesamtvorbringen und die dem Bundesamt bekannten sonstigen Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers begründen oder die Zweifel aufgrund einer Anhörung nach § 6 nicht mehr bestehen.

§ 6

Anhörung

- (1) Hat das Bundesamt Zweifel an der Wahrheit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers, gibt es ihr oder ihm Gelegenheit, sich innerhalb eines Monats zu den Zweifeln ergänzend schriftlich zu äußern und die Angaben zu belegen (schriftliche Anhörung). Bestehen weiterhin Zweifel, kann es die Antragstellerin oder den Antragsteller auch mündlich befragen (mündliche Anhörung).
- (2) Die mündliche Anhörung ist nicht öffentlich. Das Bundesamt nimmt über die mündliche Anhörung ein Protokoll auf.
- (3) Das Bundesamt kann ein Führungszeugnis nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes anfordern, wenn Zweifel an der Wahrheit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers bestehen und anzunehmen ist, dass diese Zweifel durch die Einholung eines Führungszeugnisses aufgeklärt werden können. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Einholung des Führungszeugnisses zu unterrichten.
- (4) Eine darüber hinaus gehende Tatsachenaufklärung findet durch das Bundesamt nicht statt.
- (5) Im Falle der Teilnahme an einer mündlichen Anhörung sind der Antragstellerin oder dem Antragsteller die notwendigen Auslagen zu erstatten. Nimmt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer an einer mündlichen Anhörung teil, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber für die ausfallende Arbeitszeit das Arbeitsentgelt weiter zu zahlen. Ist eine Antragstellerin oder ein Antragsteller nicht Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, werden die notwendigen Aufwendungen, die ihr oder ihm durch die Bestellung einer Vertretung entstehen, erstattet, wenn die Fortführung des Geschäftsbetriebs oder der selbstständigen Tätigkeit nicht durch andere Vorkehrungen ermöglicht werden kann.
- (6) Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zum Verfahren bei der Anhörung sowie zur Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstaufschlag und notwendigen Aufwendungen zu regeln.

§ 7

Ablehnung des Antrags

(1) Das Bundesamt lehnt den Antrag ab, wenn

1. er nicht vollständig ist (§ 2 Abs. 2) und die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung durch das Bundesamt vervollständigt hat,
2. die in ihm dargelegten Beweggründe ein Recht auf Kriegsdienstverweigerung auch nach schriftlicher und gegebenenfalls mündlicher Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers nicht zu begründen vermögen oder
3. Zweifel an der Wahrheit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers trotz der schriftlichen Anhörung oder einer mündlichen Anhörung nicht ausgeräumt wurden.

(2) Folgt die Antragstellerin oder der Antragsteller einer Ladung zur mündlichen Anhörung nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage.

§ 8

Vertretung bei der Anhörung

Zur unentgeltlichen Vertretung der Antragstellerin oder des Antragstellers bei einer Anhörung sind auch die von den Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, beauftragten Personen zugelassen.

§ 9

Widerspruchsverfahren

(1) Für das Widerspruchsverfahren gelten die §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Außer der Antragstellerin oder dem Antragsteller kann auch die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter im Widerspruchsverfahren selbstständig Anträge stellen und Rechtsbehelfe einlegen.

(3) § 8 gilt für das Widerspruchsverfahren entsprechend.

§ 10

Verwaltungsgerichtliches Verfahren

- (1) Im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht gelten die §§ 8 und 9 Abs. 2 entsprechend. § 67 der Verwaltungsgerichtsordnung bleibt unberührt.
- (2) Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts sind ausgeschlossen. Das gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 135 in Verbindung mit § 133 der Verwaltungsgerichtsordnung und die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg nach § 17a Abs. 2 und 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Auf die Beschwerde gegen Beschlüsse über den Rechtsweg ist § 17a Abs. 4 Satz 4 bis 6 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend anzuwenden.

§ 11

Spannungs- und Verteidigungsfall, Bereitschaftsdienst

- (1) Im Spannungsfall (Artikel 80a des Grundgesetzes) und im Verteidigungsfall (Artikel 115a des Grundgesetzes)
1. ist § 3 Abs. 2 Satz 1 nicht anzuwenden,
 2. kann die Frist nach § 6 Abs. 1 Satz 1 auf zwei Wochen verkürzt werden und
 3. ist der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Bundesamtes innerhalb einer Woche nach ihrer Bekanntgabe zu erheben.
- (2) Absatz 1 ist auf Wehrübungen, die von der Bundesregierung als Bereitschaftsdienst angeordnet worden sind (§ 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes), entsprechend anzuwenden.

§ 12

Aktenführung

- (1) Auf die Führung der Personalakte der Antragstellerin oder des Antragstellers im Bundesamt ist § 36 des Zivildienstgesetzes entsprechend anzuwenden.
- (2) Akten über das Anerkennungsverfahren eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers, der zivildienstpflichtig ist, werden mit Ausnahme des Anerkennungsbescheides spätestens sechs

Monate nach Ableistung des Zivildienstes vernichtet; wird der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zum Zivildienst herangezogen, werden die Akten nach Ablauf des Jahres, in dem er das 32. Lebensjahr vollendet hat, vernichtet. Akten über das Anerkennungsverfahren einer anerkannten Kriegsdienstverweigerin oder eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers, der nicht gemäß Artikel 12a Abs. 2 des Grundgesetzes zivildienstpflichtig ist, werden ein Jahr nach dem Abschluss des Anerkennungsverfahrens vernichtet. Die gemäß § 2 Abs. 6 übermittelten Personalakten sind der für die Personalführung zuständigen Dienststelle, bei Grundwehrdienstpflichtigen, Reservistinnen und Reservisten dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu übermitteln.

(3) Nachdem die Entscheidung über die Ablehnung eines Antrages oder über den Widerruf oder die Rücknahme einer Anerkennung unanfechtbar geworden ist, übermittelt das Bundesamt die Personalakte der oder des Betroffenen ihrer oder seiner für die Personalführung zuständigen Dienststelle, bei Grundwehrdienstpflichtigen, Reservistinnen und Reservisten dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt. Das Gleiche gilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Antrag zurücknimmt oder auf die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer verzichtet. Eine Ausfertigung der Entscheidung des Bundesamtes ist beizufügen.

(4) Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Wehrpflichtigen, die nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden sind, werden vom Bundesamt so lange aufbewahrt, wie dies zur Erfüllung der Wehrpflicht (§ 3 Abs. 3 bis 5 des Wehrpflichtgesetzes) erforderlich ist. Die Akten über das Anerkennungsverfahren von Berufssoldatinnen, Soldatinnen auf Zeit und Reservistinnen sind so lange aufzubewahren wie bei Wehrpflichtigen. Ist die Aufbewahrungsfrist abgelaufen, sind die Akten unverzüglich zu vernichten. Die Sätze 2 und 3 gelten auch für die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten.

§ 13

Übergangsregelung

Die am (einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) bei den Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung anhängigen Verfahren werden in dem Bearbeitungsstand, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden, vom Bundesamt fortgeführt. Ist im Verfahren vor den Ausschüssen oder Kammern für Kriegsdienstverweigerung die Entscheidung verkündet, aber noch nicht schriftlich zugestellt worden, bewirken die Wehrrersatzbehörden die Zustellung.

Artikel 2

Änderung des Wehrpflichtgesetzes

Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2002 (BGBl. I S. 954), zuletzt geändert durch Artikel 64 des Gesetzes vom 21. August 2002 (BGBl. I S. 3322), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:
"§ 26 (weggefallen)".
2. In § 3 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort "Kriegsdienstverweigerungsgesetzes" die Angabe "vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203)" gestrichen.
3. § 26 wird aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Zivildienstgesetzes

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 3 wird aufgehoben.
2. § 36 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
"§ 12 Abs. 4 Satz 1 und 2 des Kriegsdienstverweigerungsgesetzes bleibt unberührt."

Artikel 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig treten das Kriegsdienstverweigerungsgesetz vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I S. 1667), und die Kriegsdienstverweigerungsverordnung vom 2. Januar 1984 (BGBl. I S. 42), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. November 2001 (BGBl. I S. 3221), außer Kraft.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

Mit dem Gesetzentwurf wird die Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen neu geregelt. Artikel 1 enthält das neugefasste Kriegsdienstverweigerungsgesetz (KDVG), das an die Stelle des bisherigen Kriegsdienstverweigerungsgesetzes (KDVG a.F.) tritt.

Über die Berechtigung, den Kriegsdienst mit der Waffe zu verweigern, soll in Zukunft aufgrund von Regelungen entschieden werden, die für alle Antragstellerinnen und Antragsteller übereinstimmend gelten.

Derzeit sieht das geltende Kriegsdienstverweigerungsrecht noch unterschiedliche Anerkennungsverfahren vor: Das Bundesamt für den Zivildienst (Bundesamt) entscheidet über Anträge ungedienter Wehrpflichtiger, die weder einberufen noch schriftlich benachrichtigt worden sind, dass sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können. Ansonsten entscheiden Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung, die nach § 9 Abs. 4 KDVG a. F. auf Anordnung des Bundesministeriums der Verteidigung bei Kreiswehrrersatzämtern gebildet worden sind. Die Ausschüsse sind nach § 9 Abs. 1 KDVG a. F. zuständig für Anträge von Soldaten, gedienten Wehrpflichtigen und ungedienten Wehrpflichtigen, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, dass sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können. Die Ausschüsse sind auch dann zur Entscheidung berufen, wenn bei einem ungedienten Wehrpflichtigen Zweifel an der Wahrheit der Angaben bestehen oder ein weiterer Kriegsdienstverweigerungsantrag gestellt wird. Auch im Spannungs- und Verteidigungsfall entscheiden die Ausschüsse für Kriegsdienstverweigerung. Während gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes ein Widerspruch nicht stattfindet, kann gegen Entscheidungen der Ausschüsse innerhalb von zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheiden Kammern für Kriegsdienstverweigerung.

Es ist ein wesentliches Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs, in Zukunft ein einheitliches Anerkennungsverfahren zu schaffen, das vom Bundesamt durchgeführt wird. Auf die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung wird verzichtet. Die einheitlichen Regelungen des Anerkennungsverfahrens stellen sicher, dass nicht für einzelne Gruppen – insbesondere Berufssoldatinnen und Berufssoldaten, Soldatinnen und Soldaten auf Zeit – besondere Anforderungen gelten, die zu einer Erschwerung oder Verlängerung des Verfahrens führen könnten.

Der speziellen Situation von Soldatinnen und Soldaten lässt sich auch in einem einheitlichen Verfahren Rechnung tragen, da gemäß § 2 Abs. 6 bei Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie bei Soldatinnen und Soldaten auf Zeit den mit dem Kriegsdienstverweigerungsantrag zu übermittelnden Personalakten eine Stellungnahme des Disziplinarvorgesetzten und der personalbearbeitenden Stelle beizufügen ist. Diese Stellungnahmen sind beim Bundesamt bei der Frage zu berücksichtigen, ob Zweifel bestehen.

Das Kriegsdienstverweigerungsverfahren wird so ausgestaltet, dass die ernsthafte Gewissensentscheidung erkennbar wird.

Dem Antrag muss neben der ausführlichen persönlichen Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung nur noch ein tabellarischer Lebenslauf beigelegt sein. Ein Führungszeugnis muss in Zukunft nicht mehr vorgelegt werden. Bei Bedarf kann das Bundesamt ohne Kostenbelastung für die Antragstellerin oder den Antragsteller ein Führungszeugnis beim Bundeszentralregister anfordern.

Der Gesetzentwurf führt zur Deregulierung. Das Kriegsdienstverweigerungsgesetz, das bisher 23 Paragraphen umfasst hat, enthält nur noch 13 Paragraphen.

Der regelmäßige Verfahrensablauf gestaltet sich bei ungedienten Wehrpflichtigen in Zukunft wie folgt: Der Antrag wird in der Regel frühestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres gestellt. Ansonsten kann ein Kriegsdienstverweigerungsantrag ohne zeitliche Begrenzung gestellt werden. Entschieden wird über den Antrag, wenn feststeht, dass ein Antragsteller für den Wehrdienst zur Verfügung steht. Der Antragsteller muss also aufgrund des Musterungsergebnisses wehrdienstfähig sein; der entsprechende Bescheid muss unanfechtbar, d.h. bestandskräftig oder durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung bestätigt sein.

Daher ist der Antrag auf Kriegsdienstverweigerung wie bisher beim Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Auch ansonsten bleibt es hinsichtlich Antragstellung, Einreichung von Lebenslauf und Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung unverändert bei der bisherigen Rechtslage. Lebenslauf und Beweggründe sind dem Antrag beizufügen oder später dem Bundesamt einzureichen. Das Kreiswehrrersatzamt weist die Antragstellerin oder den Antragsteller auf diese Alternative hin. Der Lebenslauf muss nur noch in tabellarischer Form vorgelegt werden.

Nach Beendigung des Musterungsverfahrens leitet das Kreiswehrrersatzamt den Antrag nebst weiteren Personalakten dem Bundesamt unverzüglich zu.

Ohne persönliche Anhörung ist eine Antragstellerin oder ein Antragsteller als Kriegsdienstverweigererin bzw. Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen, wenn der Antrag vollständig ist, die dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen geeignet sind und das tatsächliche Gesamtvorbringen sowie die dem Bundesamt bekannten sonstigen Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben im Antrag begründen.

Bei Zweifeln hinsichtlich des Vorbringens muss das Bundesamt der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit geben, sich ergänzend schriftlich zu äußern und die Angaben zu belegen (schriftliche Anhörung). Weiterhin kann es eine Antragstellerin oder einen Antragsteller zu einer mündlichen Anhörung laden. Wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller sich der mündlichen Anhörung nicht stellt, entscheidet das Bundesamt aufgrund der Aktenlage.

Der Antrag wird nach § 7 Abs. 1 abgelehnt, wenn er trotz Aufforderung zur Vervollständigung unvollständig ist, die dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen nicht geeignet sind oder Zweifel an der Wahrheit der Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers trotz Gelegenheit zur ergänzenden schriftlichen Stellungnahme oder durch eine persönliche Anhörung nicht ausgeräumt wurden. Die Ablehnungsgründe sind im Gesetzestext alternativ aufgeführt.

Gegen einen ablehnenden Bescheid findet ein Widerspruchsverfahren statt. Anschließend steht den Antragstellerinnen und Antragstellern der Rechtsweg offen.

Der Entwurf ist geschlechtergerecht formuliert. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass auch Frauen – Berufssoldatinnen, Soldatinnen auf Zeit und Reservistinnen – einen Kriegsdienstverweigerungsantrag stellen können.

Maskuline Formulierungen bedeuten, dass die betreffende Regelung ausschließlich für (wehrpflichtige) Männer gilt.

Nach § 43 Abs. 1 Nr. 8 GGO wird festgehalten, dass keine Zweifel an der Vereinbarkeit des Entwurfs mit dem Recht der Europäischen Union bestehen.

Eine Befristung des Gesetzes (§ 43 Abs. 1 Nr. 6 GGO) erscheint nicht angezeigt. Entsprechend § 44 Abs. 6 GGO ist vorgesehen, drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes zu überprüfen, ob sich die geänderten Verfahrensregelungen bewährt haben. Das gilt insbesondere für die Bestimmungen, die Soldatinnen und Soldaten betreffen und ein einheitliches Verfahren für alle Kriegsdienstverweigerinnen und Kriegsdienstverweigerer festlegen.

Zu den Kosten:

Die mit der Neuregelung verbundenen Synergieeffekte zeigen sich darin, dass im Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung insgesamt 66 Planstellen/Stellen für diesen Zweck nicht mehr benötigt werden. Dies entspricht einem Finanzvolumen von rd. 2,4 Mio. Euro pro Jahr. Auf Seiten des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hingegen entsteht korrespondierend lediglich ein personeller Mehrbedarf von sieben Planstellen/Stellen, die zur Bewältigung des Aufgabenzuwachses benötigt werden. Die Planstellen/Stellen werden durch Streichung von bestehenden kw-Vermerken im Bereich des Bundesamtes für den Zivildienst zur Verfügung gestellt. Damit wird für die Verfahren im Rahmen der Anträge auf Kriegsdienstverweigerung der Differenzbetrag eingespart.

Außer diesen Kosten entfallen im Einzelplan des Bundesministeriums der Verteidigung Ausgaben für die Auslagenerstattung der Antragstellerinnen und Antragsteller sowie für die Entschädigung der Beisitzerinnen und Beisitzer (geschätzter Betrag ca. 390.000 Euro jährlich).

Es entstehen im Einzelplan des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend dafür jedoch zusätzliche Verfahrenskosten in Höhe von etwa 280.000 Euro jährlich, die durch Umschichtung aus dem Haushalt des Bundesministeriums der Verteidigung in den Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gedeckt werden. In Höhe des Differenzbetrages entstehen damit Einsparungen bei den Sachmitteln.

Im Bereich der Kommunen entfällt der Aufwand für die im Vier-Jahres-Turnus durchzuführende Wahl der ca. 5.000 Beisitzerinnen und Beisitzer sowie deren Vertreterinnen und Vertreter für die Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung. Der Umfang dieser Einsparungen lässt sich nicht weiter quantifizieren.

Für die Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere, entstehen keine Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, entstehen nicht.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 1:

In Absatz 1 wird der Inhalt des Grundrechts auf Kriegsdienstverweigerung nach Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes konkretisiert, auf das sich auch Berufssoldatinnen, Soldatinnen auf Zeit und Reservistinnen berufen können. Absatz 2 betrifft wehrpflichtige Männer. Wehrpflichtige, die als Kriegsdienstverweigerer anerkannt sind, erfüllen ihre Wehrpflicht als Zivildienstleistende. Anerkannte Kriegsdienstverweigerinnen leisten keinen Zivildienst.

Zu § 2:

Zu Absatz 1:

In § 2 Abs. 1 wird die umfassende Zuständigkeit des Bundesamtes zur Entscheidung über Kriegsdienstverweigerungsanträge festgelegt.

Zu Absätzen 2 und 3:

In § 2 Abs. 2 werden insbesondere die Kriterien für einen vollständigen Antrag aufgeführt. Erforderlich ist der Antragstext, ein Lebenslauf und eine persönliche ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung. Der Lebenslauf muss vollständig sein. Er ist in tabellarischer Form vorzulegen. Ein Führungszeugnis ist nicht mehr beizufügen. In den vergangenen Jahren hat sich herausgestellt, dass der Anteil der Ablehnungen von Kriegsdienstverweigerungsanträgen wegen einer Eintragung im Führungszeugnis äußerst gering ist.

Kriegsdienstverweigerungsanträge sind von den Antragstellerinnen oder Antragstellern schriftlich oder zur Niederschrift beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt zu stellen. Der Lebenslauf und die Darlegung der Beweggründe sind dem Antrag entweder beizufügen oder nach Antragstellung dem Bundesamt einzureichen. Schriftliche Stellungnahmen und Beurteilungen Dritter zur Person und zum Verhalten können dem Antrag beigelegt oder später beim Bundesamt eingereicht werden. Auf diese Alternative weist das Kreiswehrrersatzamt die Antragstellerin oder den Antragsteller hin.

Es können auch Auskunftspersonen benannt werden. Diese Möglichkeit bestand bisher nur für Soldatinnen und Soldaten, ungediente oder sogenannte vorbenachrichtigte Wehrpflichtige. Sie wird jetzt auch auf alle Wehrpflichtigen ausgedehnt. Für die Vorlage der Unterlagen besteht keine Frist. Sie werden berücksichtigt, sofern sie bei der Entscheidung über den Kriegsdienstverweigerungsantrag vorliegen.

Zu Absätzen 4 und 5:

Die Absätze 4 und 5 betreffen wehrpflichtige Männer. Sie entsprechen inhaltlich den bisherigen Regelungen in § 2 Abs. 4 KDVG a.F., wie sie durch Artikel 4 des FSJ-Förderungsänderungsgesetzes vom 27. Mai 2002 (BGBl. I, 1667, 1672, 1673) gefasst worden sind. Die bisherige Sollvorschrift, wonach der Antrag 14 Tage vor der Musterung gestellt werden soll, ist weggefallen. Weil die Nichteinhaltung dieser Frist keine Folgen für die Antragsteller hatte, kam dieser Vorschrift in der Praxis keine Bedeutung zu.

Unberührt bleibt der Grundsatz, dass der Kriegsdienstverweigerungsantrag frühestens sechs Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres eines wehrpflichtigen Antragstellers gestellt werden kann. In Absatz 5 sind die beiden Möglichkeiten geregelt, die eine Antragstellung schon sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres eröffnen. Sie setzen entweder einen Antrag auf vorgezogene Ableistung des Zivildienstes oder die Entscheidung über die Ableistung eines freiwilligen Jahres voraus. Keine Altersgrenzen bestehen für Berufssoldatinnen und Soldatinnen auf Zeit.

Zu Absatz 6:

Absatz 6 enthält verfahrenstechnische Regelungen über die Behandlung des Kriegsdienstverweigerungsantrags. Das Kreiswehrrersatzamt bestätigt der Antragstellerin oder dem Antragsteller den Eingang des Antrags.

Der Kriegsdienstverweigerungsantrag ungedienter Wehrpflichtiger wird erst dann dem Bundesamt zugeleitet, sobald unanfechtbar feststeht, dass der Antragsteller nach dem Musterungsergebnis wehrdienstfähig ist und daher Wehrdienst leisten muss. Es bleibt also insoweit bei dem auch nach dem bisherigen Recht schon vorgesehenen Verfahren.

Absatz 6 begründet weiterhin die Pflicht für militärische Vorgesetzte und personalbearbeitende Stellen, zu Anträgen von Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie von Soldatinnen und Sol-

daten auf Zeit Stellung zunehmen. In dieser Stellungnahme sind u.a. die wesentlichen Daten aus der Personalakte und die für die Entscheidungsfindung relevanten Tatsachen aufzubereiten. Damit wird eine weitere Beschleunigung der Bearbeitung ermöglicht.

Zu § 3:

Nach § 2 ist es möglich, einen Anerkennungsantrag schon vor der Musterung zu stellen. Dies hindert jedoch nicht die Erfassung und befreit einen Wehrpflichtigen auch nicht von der Pflicht, sich zur Musterung vorstellen, da nur auf diesem Weg Klarheit zu erhalten ist, ob er wehrdienstfähig ist.

Der Antrag hat gegenüber der Einberufung zum Grundwehrdienst aufschiebende Wirkung. Eine Einberufung ist erst möglich, wenn der Antrag unanfechtbar abgelehnt oder zurückgenommen worden ist. Eine Einberufung ist jedoch zulässig, wenn der Kriegsdienstverweigerungsantrag erst nach Zustellung des Einberufungsbescheides oder der Vorbenachrichtigung gestellt wird. Diese Regelung berücksichtigt die unabdingbare Notwendigkeit für die Bundeswehr, die personelle Einplanung der Wehrpflichtigen vornehmen zu können. Sie gibt dem Wehrpflichtigen darüber hinaus Anlass, sich schon vor der Einberufung zu entscheiden, ob er den Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer stellt.

Die aufschiebende Wirkung des Kriegsdienstverweigerungsantrags ist auch dann ausgeschlossen, wenn ein früherer Antrag unanfechtbar abgelehnt worden ist oder zurückgenommen wurde. Ansonsten könnte durch wiederholte Antragstellung eine Einberufung bis zur Erreichung der Altersgrenze hinausgezögert und damit endgültig verhindert werden.

Zu § 4:

§ 4 enthält eine Verfahrensregelung. Über Anträge von Soldatinnen und Soldaten ist vorrangig zu entscheiden. Das Gleiche gilt für ungediente Wehrpflichtige, die zum Wehrdienst einberufen oder schriftlich benachrichtigt sind, dass sie als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden können, sowie für Reservistinnen und Reservisten, die zu einer weiteren Dienstleistung nach dem Soldatengesetz oder zu Wehrdienst nach dem Wehrpflichtgesetz einberufen sind. Die Vorschrift dient dem Schutz der Antragstellerin oder des Antragstellers, gegen ihr bzw. sein Gewissen handeln zu müssen. Sie dient zudem der Planungssicherheit für die Bundeswehr, die möglichst rasch entscheiden muss, ob eine Soldatin oder ein Soldat, eine Reservistin oder ein Reservist oder ein Wehrpflichtiger für den Dienst als Soldatin oder Soldat zur Verfügung steht.

Zu § 5:

§ 5 entspricht im Wesentlichen dem § 5 Abs. 1 KDVG a.F..

Im Ergebnis regelt § 5 den Umfang der Prüfung durch das Bundesamt. Der Antrag ist auf Vollständigkeit zu prüfen. Weiterhin ist zu prüfen, ob die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegebene Begründung den Antrag rechtfertigt und ob das Gesamtvorbringen der Antragstellerin oder des Antragstellers unter Berücksichtigung evtl. dem Bundesamt bekannter Tatsachen keine Zweifel an der Wahrheit der Angaben begründet. Liegen diese Voraussetzungen vor, ist die Antragstellerin oder der Antragsteller ohne Anhörung als Kriegsdienstverweigerin bzw. Kriegsdienstverweigerer anzuerkennen.

Zweifel bestehen dann, wenn nicht hinreichend sicher angenommen werden kann, dass die Verweigerung auf einer durch Artikel 4 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes gestützten Gewissensentscheidung beruht.

Solche Zweifel können durch eine schriftliche oder mündliche Anhörung nach § 6 ausgeräumt werden. In diesem Fall ist die Antragstellerin oder der Antragsteller vom Bundesamt als Kriegsdienstverweigerin oder Kriegsdienstverweigerer gem. § 5 anzuerkennen. Falls die Zweifel nicht ausgeräumt sind, gilt § 7.

Zu § 6:

§ 6 betrifft Zweifelsfälle und insbesondere die Möglichkeit, Antragstellerinnen und Antragsteller zu einer mündlichen Anhörung zu laden.

Das Bundesamt gibt nach Absatz 1 der Antragstellerin oder dem Antragsteller Gelegenheit, sich zu Zweifeln ergänzend schriftlich zu äußern und ihre oder seine Angaben zu belegen (schriftliche Anhörung).

Bestehen weiterhin Zweifel, kann das Bundesamt die Antragstellerin oder den Antragsteller zu einer mündlichen Anhörung laden. Es handelt sich hier um eine Ermessensentscheidung. Das Bundesamt hat zu prüfen, ob ein persönliches Gespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller zu weiteren Erkenntnissen führen kann. Die mündliche Anhörung ist nicht öffentlich. Sie wird vom Bundesamt protokolliert. Das Anhörungsverfahren ist - wie auch das sonstige Kriegsdienstverweigerungsverfahren - kostenfrei.

Soldatinnen oder Soldaten, deren Vorbringen von den Unterlagen nach § 2 Abs. 6 abweicht, werden vom Bundesamt entsprechend unterrichtet. Das Bundesamt führt eine Anhörung durch. In aller Regel werden bei Abweichungen des Vorbringens der Soldatin oder des Soldaten von den Unterlagen nach § 2 Abs. 6 Zweifel bestehen, die eine schriftliche und mündliche Anhörung erforderlich machen.

Nach Absatz 3 kann das Bundesamt ein Führungszeugnis nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes anfordern, wenn Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben des Betroffenen bestehen und anzunehmen ist, dass diese Zweifel durch die Einholung eines Führungszeugnisses aufgeklärt werden können. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist über die Einholung des Führungszeugnisses zu unterrichten.

Die Anforderung eines Führungszeugnisses nach § 31 des Bundeszentralregistergesetzes kann ein wichtiges Instrument sein, die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gewissensentscheidung gegen den Kriegsdienst abzuklären. Deshalb ist es geboten, auf die Möglichkeiten des § 31 des Bundeszentralregisters zurückzugreifen. Eine Aufforderung an eine Antragstellerin oder einen Antragsteller, ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters vorzulegen, ist schon im Hinblick auf die für die Betroffenen entstehenden Kosten nicht sachgemäß.

Eine Regelanfrage ist allerdings nicht vorgesehen. Die bisherigen Erfahrungen belegen, dass polizeiliche Führungszeugnisse nur in vergleichsweise seltenen Fällen in Anerkennungsverfahren maßgeblich werden.

Absatz 4 legt fest, dass eine über Absatz 1 und 2 hinausgehende Tatsachenaufklärung durch das Bundesamt nicht stattfindet.

In Absatz 5 wird die Auslagenerstattung geregelt.

Absatz 6 ermächtigt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Einzelheiten zum Verfahren bei der Anhörung und zur Erstattung von notwendigen Auslagen, Verdienstausfall und von notwendigen Aufwendungen durch Rechtsverordnung zu regeln. Hinsichtlich der Anhörung soll dabei kein besonderes Verwaltungsverfahren geschaffen werden. Angestrebt ist ein Gespräch, das der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller durch seine äußere Gestaltung die Möglichkeit gibt, möglichst frei und ungezwungen ihre bzw. seine Gewissensgründe darzulegen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller können sich dabei - vgl. § 8 - auch

durch entsprechend beauftragte Personen vertreten lassen. Regelungen zur Erstattung sollen auch Abschlagszahlungen vorsehen.

Zu § 7:

Zu Absatz 1:

Ein Antrag ist abzulehnen, wenn er nicht vollständig ist und die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihn nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Aufforderung durch das Bundesamt vervollständigt.

Ein Antrag ist auch dann abzulehnen, wenn die dargelegten Beweggründe das Recht auf Kriegsdienstverweigerung zu begründen nicht geeignet sind. Beispielsweise reichen Zweckmäßigkeitserwägungen oder andere Gründe nicht aus, die nicht auf einer mit einer Gewissensentscheidung verbundenen unbedingten Ablehnung des Kriegsdienstes mit der Waffe schließen lassen.

Ablehnungsgrund ist weiterhin, dass Zweifel an der Wahrheit der Angaben nicht ausgeräumt wurden, obwohl die Antragstellerin oder der Antragsteller Gelegenheit zur ergänzenden Stellungnahme (schriftliche Anhörung) ergänzend erhalten hat und gegebenenfalls auch eine mündliche Anhörung vom Bundesamt für den Zivildienst anberaumt und durchgeführt wurde.

Zu Absatz 2:

Hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller der Ladung zur mündlichen Anhörung nicht Folge geleistet, so hat dieser Umstand für sich allein keine negativen Auswirkungen für die Beurteilung des Kriegsdienstverweigerungsantrags. Das Bundesamt entscheidet dann nach Lage der Akten. Da die Ladung zur mündlichen Anhörung nach § 6 erfolgt, wenn Zweifel bestehen, werden diese Zweifel in der Regel zur Ablehnung des Antrages führen, sofern sie nicht durch eine ergänzende Stellungnahme ausgeräumt werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann gegen einen ablehnenden Bescheid gemäß § 9 Widerspruch einlegen.

Zu § 8:

§ 8 ist der Regelung des § 11 Abs. 2 KDVG a.F. nachgebildet, die bisher für Verfahren vor Ausschüssen und Kammern für Kriegsdienstverweigerung galten. Daneben sind auch die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über Bevollmächtigte und Beistände anzuwenden.

Zu § 9:

§ 9 stellt klar, dass es gegen ablehnende Entscheidungen des Bundesamtes ein Widerspruchsverfahren gibt. Über den Widerspruch entscheidet das Bundesamt. Damit werden gegenüber dem bisherigen Kriegsdienstverweigerungsrecht erhebliche Änderungen vorgenommen. Dort gab es bisher nur Widerspruchsverfahren gegen Entscheidungen der Ausschüsse. Weiterhin konnten das Kreiswehrrersatzamt und die Wehrbereichsverwaltung Rechtsbehelfe gegen die Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern einlegen. Das neue Recht sieht solche Rechtsbehelfe für das Kreiswehrrersatzamt und die Wehrbereichsverwaltung nicht vor.

Mit der Neuregelung wird zum einen das Ziel verfolgt, Antragstellerinnen und Antragstellern, die einen unvollständigen Antrag mit der Folge einer Ablehnung eingereicht haben, ein weiteres Verwaltungsverfahren zur sachlichen Entscheidung über den Antrag zu eröffnen. Die Neuregelung hat aber auch zur Folge, dass Antragstellerinnen oder Antragsteller, deren Antrag wegen Zweifel abgelehnt worden ist, in einem weiteren Verwaltungsverfahren ihre Gewissensentscheidung begründen können bzw. müssen. Auch mit dieser Ausgestaltung des Verwaltungsverfahrens ist es bezweckt, die klare Gewissensentscheidung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers entweder deutlich werden zu lassen oder aber nicht ausreichende Gewissensentscheidungen festzustellen.

Im Widerspruchsverfahren gelten die Regelungen des § 8 über die Vertretung entsprechend.

Zu § 10:

Die Vorschrift entspricht der bisherigen Regelung in § 19 KDVG a.F. Beauftragte der Kirchen haben auch im Verwaltungsstreitverfahren das Recht auf unentgeltliche Vertretung von Antragstellerinnen und Antragstellern.

Die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts bleiben mit Ausnahme der Nichtzulassungsbeschwerde weiterhin ausgeschlossen. Diese Regelungen haben sich bisher bewährt.

Zu § 11:

§ 11 trifft Sonderregelungen für den Spannungs- und Verteidigungsfall nach Artikel 80 a Grundgesetz (GG) bzw. Artikel 115 a GG.

Die Anwendung des § 3 Abs. 2 Satz 1 wird ausgeschlossen. Damit entfällt die aufschiebende Wirkung eines Kriegsdienstverweigerungsantrages, die in § 3 Abs. 2 vorgesehen ist. Weiterhin wird die Widerspruchsfrist, die sich grundsätzlich nach § 70 der Verwaltungsgerichtsordnung bemisst, von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt. Auch die Frist des § 6 Abs. 1 Satz 1 wird von einem Monat auf zwei Wochen verkürzt. Antragstellerinnen oder Antragsteller erhalten, wenn das Bundesamt Zweifel an der Wahrheit ihrer Angaben hat, lediglich eine Frist von zwei Wochen, um sich zu den Zweifeln ergänzend schriftlich zu äußern und die Angaben zu belegen.

Diese Regelungen gelten für den Bereitschaftsdienst (§ 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes). Eine kurzfristige und befristete Erhöhung des präsenten Streitkräfteumfangs kann – wie die Terroranschläge vom 11. September 2001 gezeigt haben – auch unterhalb der Mobilmachungsschwelle notwendig werden. Der Erhöhung des Streitkräfteumfangs dienen die Wehrübungen, die von der Bundesregierung nach § 6 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes angeordnet werden können.

Zu § 12:

In § 12 werden die Regelungen über die Aktenführung zusammengefasst. Sie übernehmen im Wesentlichen das bisherige Recht und treffen insbesondere für anerkannte Kriegsdienstverweigerinnen ergänzende Bestimmungen.

Absatz 1 entspricht der Formulierung in § 4 Abs. 3 KDVG a.F..

Die in § 12 Abs. 2 Satz 1 und 2 getroffene Regelung entspricht weitgehend dem § 2 Abs. 6 KDVG a.F.. § 12 Abs. 2 unterscheidet nunmehr zwischen anerkannten Kriegsdienstverweigerern, die zivildienstpflichtig sind, sowie anerkannten Kriegsdienstverweigerinnen und Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit und gedienten Wehrpflichtigen, die keinen Zivildienst leisten müssen.

§ 12 Abs. 3 geht über § 6 Abs. 2 und § 4 Abs. 4 Satz 2 KDVG a.F. hinaus. Er gilt für Wehrpflichtige, Berufssoldatinnen und Berufssoldaten sowie Soldatinnen und Soldaten auf Zeit.

§ 12 Abs. 4 ist dem § 26 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes nachgebildet, der nach Artikel 2 aufgehoben wird. § 25 Abs. 5 des Wehrpflichtgesetzes ist in diese Regelung einbezogen. Die Akten über das Anerkennungsverfahren verbleiben beim Bundesamt, jedoch nur so lange, wie dies mit Blick auf die Wehrpflicht geboten ist. Für Soldatinnen gilt wegen der im Soldatengesetz geregelten weiteren Dienstleistung, zu der sie einberufen werden können, eine entsprechende Regelung.

Die Aufbewahrung der Akten beim Bundesamt ist notwendig, um festzustellen, ob ein „Zweit Antrag“ vorliegt, der nicht zur sog. aufschiebenden Wirkung des § 3 Abs. 2 Satz 1 führt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 3).

Zu § 13:

§ 13 enthält die Übergangsvorschrift. Grundgedanke der Übergangsregelung ist es, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes die neuen Regelungen auch auf laufende Verfahren anzuwenden sind. Ausnahmen betreffen lediglich verkündete und noch nicht zugestellte Entscheidungen der Ausschüsse und Kammern für Kriegsdienstverweigerung sowie diejenigen gerichtlichen Verfahren, die sich aus § 18 Absatz 2 KDVG a.F. ergeben und in der vorliegenden Neufassung nicht mehr vorgesehen sind.

Nach der Inkrafttretensregelung des Artikels 4 liegen zwischen der Verkündung im Bundesgesetzblatt und dem Inkrafttreten über zwei Monate. Diese Frist lässt den Beteiligten genügend Spielraum, die zukünftige Rechtssituation in notwendigem Umfang zu berücksichtigen.

Artikel 2 enthält Folgeregelungen für das Wehrpflichtgesetz.

Artikel 3 enthält Folgeregelungen für das Zivildienstgesetz.

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten. Mit dem Inkrafttreten der Neuregelung des KDVG tritt das bisherige KDVG und die Kriegsdienstverweigerungsverordnung außer Kraft. Statt der Kriegsdienstverweigerungsverordnung kann das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen

und Jugend gemäß § 6 Abs. 5 eine Rechtsverordnung über das Verfahren bei der Anhörung und die Auslagenerstattung erlassen.